

SATZUNG
des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS) mit dem Untertitel „Fachverband für Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssport von Menschen mit Behinderung und Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der DBS ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
2. Der DBS verfolgt den Zweck,
 - 2.1 den Behindertensport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlicher Integration zu fördern und einzusetzen sowie
 - 2.2 jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation sowie unter dem Aspekt der medizinisch begleiteten Gesundheitsförderung zu ermöglichen.
3. Der DBS erfüllt damit wesentliche gesellschaftliche und fürsorgerische Aufgaben, insbesondere durch
 - 3.1 Mitwirkung bei der und Einflussnahme auf die Gesetzgebung in allen Fragen, die den Behindertensport oder die Versehrtenleibesübungen betreffen,
 - 3.2 Festlegung von Grundsätzen und bundeseinheitlichen Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderung und für die Ausbildung von Fachkräften im Behindertensport,
 - 3.3 Abschlüsse von Verträgen auf Bundesebene mit Rehabilitationsträgern über die Durchführung der Rehabilitationsleistung „Rehabilitationssport“. Die Ausführung der Verträge kann der DBS seinen Mitgliedern übertragen.
 - 3.4 Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen auf Bundesebene sowie Durchführung von und Beteiligung an internationalen Veranstaltungen,

- 3.5 Mitgliedschaft im Internationalen Paralympischen Komitee (IPC). Der DBS ist gegenüber dem Internationalen Paralympischen Komitee das Nationale Paralympische Komitee für Deutschland. Der DBS ist in der Bundesrepublik Deutschland der Spitzenverband für Leistungssport von Menschen mit Behinderung und nimmt in dieser Funktion die Interessen des Leistungssports der Menschen mit Behinderung auf internationaler Ebene wahr und macht dies in seinem Untertitel deutlich.
 - 3.6 Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund e.V. und in internationalen Behindertensportverbänden,
 - 3.7 Förderung, Bau und Unterhaltung von Sport- und Freizeitstätten,
 - 3.8 Vergabe von und Beteiligung an Forschungsaufträgen,
 - 3.9 Herausgabe von Verbandsinformationen sowie geeigneter Fachliteratur
4. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - 1.1 die Behinderten- und Versehrten-sportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland und
 - 1.2 Behindertensport-Fachverbände.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - 2.1 Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport und
 - 2.2 Behindertenorganisationen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Ziele des Behindertensports unterstützen.

- 3.1 Behindertensport-Fachverbände sind Verbände, die auf Bundesebene für einen bestimmten Bereich von Menschen mit Behinderung den Behindertensport für ihre Mitglieder durchführen. Für jeden Bereich kann nur ein Fachverband anerkannt werden. Die Mitgliedschaft von Behindertensport-Fachverbänden im DBS setzt die Mitgliedschaft ihrer Landesorganisationen und ihrer Vereine in den zuständigen Landesbehindertensportverbänden voraus.
- 3.2 Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport können alle anderen Verbände sein, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben auch die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung gehört.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Der Hauptvorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt sie schriftlich.
5. Der Hauptvorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des DBS geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptvorstand zugelassen, über den dieser erneut und endgültig entscheidet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DBS und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des DBS und dessen Mitglieder wahrzunehmen.
7. Die Zugehörigkeit zum DBS erlischt
 - 7.1 durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - 7.2 durch Liquidation oder Konkurs,
 - 7.3 durch Ausschluss gemäß § 18 der Satzung.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Jahresbeiträge werden vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie bestehen bei den
 - 1.1 Landesverbänden aus einem Grund- und einem Pro-Kopf-Betrag,
 - 1.2 bei den Behindertensport-Fachverbänden und den außerordentlichen Mitgliedern aus einem Grundbetrag.
Der Hauptvorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Das Verfahren zur Berechnung der Beiträge wird in einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des DBS

Die Organe des DBS sind:

1. Verbandstag (§ 7)
2. Hauptvorstand (§ 8)
3. Präsidium (§ 9)
4. Rechtsausschüsse im Leistungssport (§ 11)

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des DBS. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 2.1 den Mitgliedern des Hauptvorstandes mit je einer Stimme,
 - 2.2 den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Delegierten. Frauen und Jugendliche sollten als Delegierte angemessen vertreten sein. Die ordentlichen Mitglieder besitzen je angefangene 1.500 Personen ihrer eigenen Mitglieder mit der Anzahl zum 1.1. des laufenden Jahres eine Stimme. Bei später aufgenommenen Mitgliedern gilt die im Aufnahmeantrag angegebene Mitgliederzahl. Einer oder einem Delegierten können bis zu fünf Stimmen übertragen werden,
 - 2.3 je zwei Delegierten der außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme,
 - 2.4 den Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme.
3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere
 - 3.1 Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - 3.2 Entlastung des Präsidiums,
 - 3.3 Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der bereits gewählten Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten sowie der oder des Vorsitzenden der DBSJ, der Beauftragten für Mädchen und Frauen und der Aktivensprecherin oder des Aktivensprechers),
 - 3.4 Wahl der Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - 3.5 Wahl der Revisorinnen oder Revisoren,

- 3.6 Bestätigung der Wahl der oder des Vorsitzenden der DBSJ (§ 12), der Beauftragten für Mädchen und Frauen (§ 10e), der Aktivensprecherin oder des Aktivensprechers des DBS (§ 13) und der oder des Vorsitzenden der Konferenz der außerordentlichen Mitglieder (§ 14),
- 3.7 Fassung von Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung,
- 3.8 Satzungsänderung und Behandlung von Anträgen, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.
- 3.9 Festlegung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums als Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, deren Höhe durch den Hauptvorstand festgelegt wird.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt durch Beschluss des Hauptvorstandes oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Der Verbandstag ist schriftlich vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt einzuberufen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DBS, der Hauptvorstand und das Präsidium. Das Präsidium hat die Anträge den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.
7. Den Verbandstag leitet die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
8. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn durch die erschienenen Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist ein Verbandstag hiernach nicht beschlussfähig, so beruft das Präsidium binnen vier Wochen einen neuen Verbandstag mit derselben Tagesordnung ein. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
 - 1.2 den Vorsitzenden bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten oder einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der ordentlichen Mitglieder mit einer Stimme je angefangene 20.000 Mitglieder ihrer Vereine,

- 1.3 der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der außerordentlichen Mitglieder mit einer Stimme
- 1.4 der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Stimme
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptvorstandes ist die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
3. Aufgaben des Hauptvorstandes sind insbesondere
 - 3.1 Entgegennahme der jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des DBS und seiner Beteiligungen und Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen;
 - 3.2 Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung;
 - 3.3 Fest- und Fortschreibung der Inhalte der Aus- und Fortbildung;
 - 3.4 Ergänzungswahlen für das Präsidium zwischen den Verbandstagen;
 - 3.5 Wahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz;
 - 3.6 Zustimmung zur Bildung von Abteilungen im Bereich des Leistungssports,
 - 3.7 Zustimmung zu Abteilungsordnungen,
 - 3.8 Bestätigung der Wahl der oder des Vorsitzenden der DBSJ (§ 12), der Beauftragten für Mädchen und Frauen (§ 10e), der Aktivensprecherin oder des Aktivensprechers des DBS (§ 13) und der oder des Vorsitzenden der Konferenz der außerordentlichen Mitglieder (§ 14) zwischen den Verbandstagen,
 - 3.9. Bestätigung der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen
 - 3.10 Beschlussfassung über die Rechtsordnung, die Anti-Doping-Ordnung und sonstige Ordnungen. Die Aufhebung der Rechtsordnung und der Anti-Doping-Ordnung bleibt dem Verbandstag vorbehalten.
4. Der Hauptvorstand ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat vom Präsidium wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.
5. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Finanzen/Wirtschaft,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Breitensport
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Rehabilitationssport
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung/Lehre,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Kommunikation/Marketing/
Mitgliederbetreuung
 - die oder der Vorsitzende der DBSJ,
 - die Beauftragte Mädchen und Frauen
 - die Aktivensprecherin oder der Aktivensprecher des DBS,
 - die Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten.

Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes des DBS sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen/Wirtschaft, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Leistungssport, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Kommunikation/Marketing/Mitgliederbetreuung.

Die Vertretung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten in Verbindung mit einem der übrigen vorgenannten Präsidiumsmitglieder. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine bzw. einer der vorgenannten Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

3. Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des DBS zu beschließen, soweit nicht Verbandstag oder Hauptvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
 - 3.1 Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptvorstandes
 - 3.2 Vertretung des DBS nach außen
 - 3.3 Erstellung der Haushalte und Rechnungslegung,
 - 3.4 Geschäftsführung,
 - 3.5 Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - 3.6 Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Regelung von Personalangelegenheiten,

- 3.7 Berufung der Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen
- 3.8 Einsetzen von Fachbeiräten und Projektgruppen
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Wahl beim Verbandstag und endet mit der Neuwahl beim nächsten Verbandstag.

§ 10 Sportbereiche

1. Die Aufgaben des DBS beschränken sich im Rahmen des Gesamtsportes auf den Behindertensport. Der Behindertensport gliedert sich in:
 - 1.1. den Bereich „Leistungssport“,
 - 1.2. den Bereich „Breitensport“ und
 - 1.3 den Bereich „Rehabilitationssport“ im Rahmen der für einzelne Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsnormen.
- 2.1. Im Leistungssport hat der DBS Führungsaufgaben, im Breitensport Koordinierungsaufgaben. Die Federführung im Breitensport liegt bei den Landesverbänden. Im Rehabilitationssport hat der DBS Weisungsbefugnis bei der Umsetzung und zur Durchsetzung geltender Rechtsnormen sowie Richtlinienkompetenz für Vertragsabschlüsse mit den Leistungsträgern. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Rehabilitationssports liegt bei den Landesverbänden.
- 2.2. Zu den Aufgaben des DBS im Leistungssport gehören auch:
 - 2.2.1. Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, unter besonderer Berücksichtigung der Behinderungen. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
 - 2.2.2. Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen (Rechtsausschüsse im Leistungssport)
3. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Sport im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen liegt bei den Ausschüssen
 - 3.1. Leistungssport
 - 3.2. Breitensport
 - 3.3. Rehabilitationssport

3.4. Bildung/Lehre

und den Kommissionen

3.5. Mädchen und Frauen,

3.6. Medizin.

§ 10 a
Ausschuss „Leistungssport“

1. Mitglieder sind
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Vorstand der DBSJ,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behindertensport-Fachverbände,
 - die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter oder ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter der Paralympischen Sportarten (soweit nicht durch die Abteilungen abgedeckt)
 - die DBS-Aktivensprecherin bzw. der DBS-Aktivensprecher oder ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) und
 - die oder der Vorsitzende der Trainerkommission oder ihr(e) bzw. sein(e) Vertreter(in).

Der Ausschuss Leistungssport wählt eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. verantwortliche Führung und Verwaltung des Leistungssports,
 - 2.2. Entwicklung von Konzepten zur Leistungsförderung und zur Förderung des Nachwuchses,
 - 2.3. Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen,
 - 2.4. Erstellung von Abteilungsordnungen,
 - 2.5. Öffentlichkeitsarbeit.

3. Als Arbeitsgremium wird ein Vorstand gebildet.

- 3.1. Mitglieder sind
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Leistungssport (stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender),
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktiven, die oder der von der Aktivensprechervollversammlung gewählt wird;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Trainer, die oder der von der Trainerversammlung gewählt wird,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission Medizin,
 - drei weitere Mitglieder aus dem Ausschuss Leistungssport, die vom VP Leistungssport berufen und vom Präsidium bestätigt werden.

- 3.2 Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung des Ausschusses Leistungssport geregelt.
4. Im Bereich des Leistungssports werden Abteilungen gebildet. Den Umfang der zu einer Abteilung gehörenden Sport- und Spielarten, die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Abteilungsvorstandes sowie die Bestellung von Beauftragten regelt die jeweilige Abteilungsordnung.

§ 10 b Ausschuss „Breitensport“

1. Mitglieder sind
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Breitensport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin und
 - drei weitere Mitglieder, die durch das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Breitensport berufen und die vom HV bestätigt werden.
2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.1. Koordinierung der Fragen des Breitensports,
 - 2.2. Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Breitensports,
 - 2.3. Sammlung und Auswertung von Informationen über den Breitensport.
3. Mit der Umsetzung der Aufgaben kann der Ausschuss Projektgruppen betrauen, die das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Breitensport beruft.

§ 10 c Ausschuss „Rehabilitationssport“

1. Mitglieder sind
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Rehabilitationssport als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin und
 - drei weitere Mitglieder, die durch das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Rehabilitationssport berufen und die vom HV bestätigt werden.
2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.1. Erstellung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Ausführung des Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben,
 - 2.2. Vorbereitung von Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Bundesebene mit der Zielsetzung bundeseinheitlicher Regelungen,
 - 2.3. Weiterentwicklung des Rehabilitationssports in Bezug auf Sport- und Behinderungsarten sowie die Initiierung von Modellmaßnahmen zur Umsetzung der Konzepte
 - 2.4. Sammlung und Auswertung von Informationen zum Rehabilitationssport

3. Mit der Umsetzung der Aufgaben kann der Ausschuss Projektgruppen betrauen, die das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Rehabilitationssport beruft.

**§ 10 d
Ausschuss „Bildung/Lehre“**

1. Mitglieder sind
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung/Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin und
 - drei weitere Mitglieder, die durch das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Bildung/Lehre berufen und die vom HV bestätigt werden
2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Erarbeitung von Konzepten zur Heranführung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Leistungssport,
 - 2.2. Benennung von Bundeslehrbeauftragten,
 - 2.3. Gewinnung und Ausbildung von Referentinnen und Referenten für die Lehrarbeit und Leistungskontrolle,
 - 2.4. Koordinierung der Lehrarbeit des Rehabilitationssports und des Breitensports in den Landesverbänden,
 - 2.5. Verbindung zu anderen Ausbildungseinrichtungen und Auswertung der Arbeit dieser Institutionen,
 - 2.6. Erstellung von Lehrmaterialien und jährlichen Lehrgangsprogrammen.

**§ 10 e
Kommission „Medizin“**

1. Mitglieder sind
 - die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Medizin
 - weitere Mitglieder, die vom Vizepräsidenten Medizin vorgeschlagen, vom Präsidium berufen und vom Hauptvorstand bestätigt werden.
2. Die Aufgaben orientieren sich an den Themenbereichen:
 - Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
 - Qualitätsmanagement
 - Anti-Doping
 - Sportmedizin
 - Gender Mainstreaming

§ 10 f **Kommission „Mädchen und Frauen“**

1. Mitglieder sind
 - die von der Frauenvollversammlung gewählte Beauftragte Mädchen und Frauen
 - weitere Mitglieder, die von der Beauftragten Mädchen und Frauen vorgeschlagen, vom Präsidium berufen und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Die Aufgaben orientieren sich an den Themenbereichen:

- Gender Mainstreaming
- Erarbeitung und Durchführung von Frauenförderprogrammen

§ 11 **Rechtsausschüsse im Leistungssport**

Für den Bereich des „Leistungssports“ (§ 10 Nr. 1.1) wird ein Rechtsausschuss -1.Instanz - und ein Rechtsausschuss - 2.Instanz - nach Maßgabe der §§ 11a und 11b gebildet. Weiteres regelt die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 11a **Rechtsausschuss - 1. Instanz -**

1. Der Rechtsausschuss - 1.Instanz - setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er wählt aus der Reihe der Beisitzerinnen und Beisitzer seine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). In jedem Verfahren wird in der Besetzung von 3 Mitgliedern verhandelt.
2. Der Rechtsausschuss nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der DBS-Ordnungen und der vom DBS geschlossenen Verträge wahr.
3. Er bestraft Verstöße gegen DBS-Recht in 1.Instanz, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des DBS vorbehalten ist.

§ 11b **Rechtsausschuss - 2. Instanz -**

1. Der Rechtsausschuss - 2.Instanz - setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses -1. Instanz- dürfen nicht zugleich dem Rechtsausschuss - 2. Instanz - angehören. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. sein Stellvertreter(in) müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im übrigen gilt §11a Abs. 1 und 2 entsprechend.
2. Der Rechtsausschuss - 2.Instanz - ist zuständig
 - 2.1 als Rechtsmittelinstanz

- 2.1.1. gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses - 1. Instanz -,
- 2.1.2 gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DBS-Recht behauptet wird,
- 2.2 gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DBS,
- 2.3 zur Verhandlung über einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Rechtsausschuss - 2. Instanz - anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.

§ 11c Strafen

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- 1. Verwarnung
- 2. Geld - oder Ordnungsstrafe
- 3. zeitliche Sperre oder Suspendierung
- 4. dauernde Sperre oder Lizenzentzug
- 5. Veranstaltungssperre
- 6. Ausschluss

Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 12 Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)

- 1. Die Förderung junger Menschen mit Behinderung ist eine wesentliche Aufgabe, deren besondere Bedeutung durch eine eigene Jugendorganisation innerhalb des DBS zum Ausdruck kommt.
- 2. Die Deutsche Behindertensportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DBS selbständig.
- 3. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung, des Jugend-Hauptausschusses und des Vorstandes der DBSJ festgelegt sind. Die Jugendordnung muss die Bestimmung enthalten, dass der Vorstand der DBSJ durch die Vollversammlung gewählt wird. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

4. Die DBSJ entscheidet über die Verwaltung von Eigenmitteln des DBS für die Jugendarbeit selbständig.

§ 13

Aktivensprecherin oder Aktivensprecher

1. Die Wahl der Aktivensprecherin oder des Aktivensprechers erfolgt durch die Aktivensprechervollversammlung. Sie ist das Plenum aller gewählten Aktivensprecherinnen und Aktivensprecher aus den A- und B-Kader-Sportlerinnen und –Sportlern der verschiedenen Abteilungen, wobei jede Abteilung eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.
2. Aufgabe der Aktivensprechervollversammlung ist insbesondere die Wahl der DBS-Aktivensprecherin bzw. des DBS-Aktivensprechers, deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters und des Beirates. Sie beschäftigt sich mit Aspekten und Problemen des Spitzensports von Menschen mit Behinderung.
3. Die Aktivensprechervollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 14

Konferenz der außerordentlichen Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder kommen jährlich mindestens einmal zu einer Konferenz zusammen, in der sie durch jeweils eine(n) entsandte(n) Delegierte(n) mit jeweils einer Stimme vertreten sind.

Die Konferenz wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der in dieser Funktion auch Mitglied des Hauptvorstandes ist.

Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Hauptvorstand bedarf.

§ 15

Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an
 - Persönlichkeiten aus der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und den Sport- und Behindertenverbänden,
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Behindertensports zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Es unterstützt die Organe des DBS beim Erreichen des Verbandszwecks.

3. Zu seinen Beratungen kann das Kuratorium weitere Persönlichkeiten hinzuziehen, die in besonderer Weise geeignet sind, das zu behandelnde Thema darzustellen.
4. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) werden vom Kuratorium gewählt.
5. Das Kuratorium ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Es sollte einmal im Jahr tagen.

§ 16 Revisorinnen und Revisoren

1. Der Verbandstag wählt drei Revisorinnen oder Revisoren, die fachlich geeignet sind. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptvorstandes noch Angestellte des Verbandes oder seiner Mitglieder sein. Eine Wiederwahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren ist zulässig.
2. Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung des DBS festgelegt.

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Organe und die sonstigen Gremien des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 18 Ausschluss aus dem DBS

1. Bei verbandsschädigendem Verhalten kann der Hauptvorstand ein Mitglied ausschließen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf Ausschlussmöglichkeit, länger als vier Monate im Verzug ist. Der Antrag auf Ausschluss ist beim Hauptvorstand durch das Präsidium zu stellen. Dieser hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen.
2. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes steht der oder dem Betroffenen das Recht zu, Beschwerde einzulegen, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.

3. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen eines Verbandstages. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind in der nächsten Hauptvorstandssitzung und dem nächsten Verbandstag bekannt zu geben.

§ 20 Auflösung des DBS

1. Eine Auflösung des DBS kann nur durch einen zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur weiteren Pflege des Behindertensports oder zur Fürsorge für Behinderte zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 8. Oktober 2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.